

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.06.2013

Geschäftszahl

2012/08/0015

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und die Hofräte Dr. Strohmayer und Dr. Lehofer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Berthou, über die Beschwerde des MS in Wien, vertreten durch Dr. Christiane Bobek, Rechtsanwältin in 1150 Wien, Mariahilfer Straße 140/2/15, gegen den aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 28. Oktober 2011, ZI 2011-0566-9-002205, betreffend Arbeitslosengeld, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Nach einer mit dem Beschwerdeführer vor der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Hietzing aufgenommenen Niederschrift vom 1. Juni 2011 habe er seine Kontrollmeldung am 19. Juni 2008 nicht eingehalten. Wörtlich wird in dieser Niederschrift Folgendes festgehalten:

"Ich, (Beschwerdeführer), habe die Kontrollmeldung am 19.6.2008 nicht eingehalten, weil keine Gründe bekannt"

Mit erstinstanzlichem Bescheid vom 14. Juni 2011 sprach das Arbeitsmarktservice Hietzing aus, dass dem Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 19. Juni bis zum 19. August 2008 gemäß § 49 AIVG keine Notstandshilfe bzw Arbeitslosengeld gebühre, da er den vorgeschriebenen Kontrollmeldetermin am 19. Juni 2008 nicht eingehalten habe.

In der durch seine Sachwalterin erhobenen Berufung vom 30. Juni 2011 führte der Beschwerdeführer aus, er habe krankheitsbedingt den vorgeschriebenen Kontrollmeldetermin nicht besucht. Er habe daher nicht willentlich, sondern aufgrund seiner schweren psychischen Erkrankung den Kontrollmeldetermin versäumt; es treffe ihn kein Verschulden. Der Berufung war ein Beschluss des Bezirksgerichts Fünfhaus über die Bestellung einer einstwilligen Sachwalterin sowie ein psychiatrisches Sachverständigengutachten des Dr. D. angeschlossen.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der erstinstanzliche Bescheid gemäß § 66 Abs 4 AVG derart abgeändert, dass der Beschwerdeführer gemäß § 49 AIVG für die Zeit vom 19. Juni bis 24. August 2008 kein Arbeitslosengeld erhalte.

Begründend stellte die belangte Behörde nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens als Sachverhalt fest, dass laut Beschluss des Bezirksgerichts Fünfhaus vom 16. Mai 2011 Rechtsanwältin Dr. B. während des gerichtlichen Verfahrens zur Prüfung der Notwendigkeit der Bestellung eines Sachwalters als Verfahrenssachwalterin und einstweilige Sachwalterin bestellt worden sei. Davon sei das Arbeitsmarktservice von der Sachwalterin mit Schreiben vom 8. Juni 2011 in Kenntnis gesetzt worden.

Am 6. Mai 2008 sei dem Beschwerdeführer anlässlich seiner persönlichen Vorsprache bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Hietzing ein Kontrollmeldetermin für den 19. Juni 2008 vorgeschrieben worden. Der Beschwerdeführer sei über die Rechtsfolgen eines Kontrollterminversäumnisses nach § 49 AIVG informiert worden.

Der Beschwerdeführer habe den Kontrollmeldetermin am 19. Juni 2008 nicht wahrgenommen, sondern erst am 6. Februar 2009 wieder persönlich beim Arbeitsmarktservice vorgesprochen. Bei der Wiener Gebietskrankenkasse sei er im Zeitraum vom 19. Juni 2008 bis zu seiner neuerlichen persönlichen Vorsprache beim Arbeitsmarktservice am 6. Februar 2009 nicht arbeitsunfähig (krank) gemeldet gewesen.

Der Beschwerdeführer habe bei seiner persönlichen Vorsprache beim Arbeitsmarktservice am 1. Juni 2011 keine Gründe angegeben, warum er den Kontrollmeldetermin am 19. Juni 2008 nicht eingehalten habe.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass die Sanktion des § 49 AIVG dann zum Tragen komme, wenn ein Arbeitsloser einen ihm von Seiten des Arbeitsmarktservice vorgeschriebenen Kontrolltermin ohne triftigen Grund nicht einhalte. Unter einem triftigen Grund sei ein äußeres, vom Willen des Arbeitslosen unabhängiges, unabwendbares Ereignis zu verstehen, das es dem Arbeitslosen objektiv unmöglich mache, den ihm vom Arbeitsmarktservice gesetzten Termin einzuhalten.

Als Grund für die Nichteinhaltung seines Kontrolltermins gebe der Beschwerdeführer nun an, dass er laut psychiatrischem Sachverständigengutachten an das Bezirksgericht Fünfhaus vom 25. Mai 2011 krankheitsbedingt gehindert gewesen sei.

Dieses psychiatrische Sachverständigengutachten sei erst am 16. Mai 2011 seitens des Bezirksgerichts Fünfhaus beauftragt worden und es sei in diesem Gutachten festgestellt worden, dass beim Beschwerdeführer eine abklingende Exazerbation einer paranoiden Schizophrenie und somit eine psychische Erkrankung bestehe. Aus dem Sachverständigengutachten sei nicht ersichtlich, ob der Beschwerdeführer auch im Jahr 2008 durch eine psychische Erkrankung beeinträchtigt gewesen sei. Da der Beschwerdeführer im Zeitraum vom 19. Juni 2008 bis zu seiner neuerlichen persönlichen Vorsprache beim Arbeitsmarktservice am 6. Februar 2009 auch nicht beim Sozialversicherungsträger als krank gemeldet gewesen sei, sei nicht erwiesen, dass er durch eine Erkrankung an der Wahrnehmung des Kontrollmeldetermins am 19. Juni 2008 und in Folge bis 6. Juni 2009 gehindert gewesen sei.

Der Kontrollmeldetermin für den 19. Juni 2008 sei ordnungsgemäß vorgeschrieben worden, da damals keine Sachwalterbestellung vorgelegen und eine derartige Notwendigkeit überhaupt erst seit 16. Mai 2011 durch das Gericht geprüft worden sei.

Es liege eine Verletzung der dem Beschwerdeführer zumutbaren Sorgfaltspflichten durch ein fahrlässiges Verhalten oder Unterlassen einer Handlung im Rahmen seiner Meldepflichten vor. Die Rechtsfolgen eines Kontrollterminversäumnisses ohne triftigen Grund seien dem Beschwerdeführer am 6. Mai 2008 nachweislich zur Kenntnis gebracht worden. Somit verliere er vom Tag der versäumten Kontrollmeldung bis zum zeitlichen Höchstausmaß seines Arbeitslosengeldanspruchs, also vom 19. Juni bis zum 24. August 2008, den Leistungsanspruch.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Rechtswidrigkeit seines Inhalts sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde mit dem Antrag, ihn kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:

1. § 49 AIVG idF BGBl I Nr 142/2000 lautet:

"§ 49. (1) Zur Sicherung des Anspruches auf den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe hat sich der Arbeitslose wöchentlich mindestens einmal bei der nach seinem Wohnort zuständigen regionalen Geschäftsstelle unter Vorweisung der Meldekarte persönlich zu melden. Je nach der Situation auf dem Arbeitsmarkt kann die regionale Geschäftsstelle die Einhaltung von Kontrollmeldungen gänzlich nachsehen, die Zahl der einzuhaltenden Kontrollmeldungen herabsetzen oder öftere Kontrollmeldungen vorschreiben. Die regionale Geschäftsstelle kann auch öftere Kontrollmeldungen vorschreiben, wenn der begründete Verdacht besteht, daß das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe nicht gebührt. Die näheren Bestimmungen über die Kontrollmeldungen trifft die Landesgeschäftsstelle. Die Landesgeschäftsstelle kann auch andere Stellen als Meldestellen bezeichnen.

(2) Ein Arbeitsloser, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine Kontrollmeldung unterläßt, ohne sich mit triftigen Gründen zu entschuldigen, verliert vom Tage der versäumten Kontrollmeldung an bis zur Geltendmachung des Fortbezuges den Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe. Liegen zwischen dem Tag der versäumten Kontrollmeldung und der Geltendmachung mehr als 62 Tage, so erhält er für den übersteigenden Zeitraum kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe. Der Zeitraum des Anspruchsverlustes verkürzt sich um die Tage einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung, die er in diesem Zeitraum ausgeübt hat. Ist die Frage strittig, ob ein triftiger Grund für die Unterlassung der Kontrollmeldung vorliegt, so ist der Regionalbeirat anzuhören."

2. Im Beschwerdefall hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, einen ihm vorgeschriebenen Kontrollmeldetermin ohne triftigen Grund nicht eingehalten zu haben. Dem Berufungsvorbringen des Beschwerdeführers, dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen

sei, den Termin einzuhalten, hält die belangte Behörde entgegen, dass aus dem der Berufung beigelegten medizinischen Gutachten für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum nichts zu gewinnen sei.

Wie der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde zutreffend ausführt, verkennt die belangte Behörde damit, dass sie nach der Offizialmaxime des § 39 Abs 2 AVG dazu verpflichtet ist, den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen zu erheben und festzustellen. Es ist daher Aufgabe der Behörde, Erhebungen, die zur Klärung des Sachverhalts benötigt werden, durchzuführen (vgl die bei Walther/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I, 2. Auflage, zu § 39 AVG, E 17, zitierte Rechtsprechung).

Ein eingeschränkter Geisteszustand kann zur Entschuldigung einer Kontrollmeldeversäumnis führen (vgl das hg Erkenntnis vom 9. August 2002, ZI 2002/08/0039). Die belangte Behörde hat zu der Frage, ob der Beschwerdeführer - wie von ihm behauptet - aufgrund seiner psychischen Erkrankung den Kontrollmeldetermin versäumt hat, keine weiteren Ermittlungen geführt, sondern sich lediglich darauf gestützt, dass das vom Beschwerdeführer vorgelegte Gutachten einen späteren Zeitraum betreffe.

Im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer behauptete Beeinträchtigung konnte die belangte Behörde auch alleine aus dem Umstand, dass im fraglichen Zeitraum keine Krankmeldung beim Krankenversicherungsträger erfolgt war, nicht ohne weiteres darauf schließen, dass der Beschwerdeführer an der Wahrnehmung seines Kontrollmeldetermins am 19. Juni 2008 nicht durch seine Erkrankung gehindert gewesen sei. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, dass eine arbeitslose Person, die keine entsprechende Krankmeldung bei der Gebietskrankenkasse abgegeben hat, aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Bedeutung eines Kontrollmeldetermins im Sinne des § 46 AlVG zu verstehen bzw diesem nachzukommen.

3. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs 2 Z 3 lit b und c VwGG aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455.

Wien, am 25. Juni 2013